

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 5

2. DEZEMBER 2011

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Service	8
Berufsrecht	13
Berufsausbildung	14
RVG aktuell	15
Termine	17
Mitglieder	18
Ansprechpartner	20

Aktuell: Wahlen · BRAK · CEAC / China · 1. Hamburger Rechtstag

Wenn im April 2012 etwa die Hälfte des Kammervorstandes neu gewählt werden wird, dann müssen wir uns auch in Hamburg dem Umstand zuwenden, dass dieses Gremium nur zu 28% durch Kolleginnen, aber zu 72 % durch Kollegen vertreten wird. Gut ist das nicht, denn der Anteil der Rechtsanwältinnen in der Hamburger Anwaltschaft beträgt immerhin schon gut 33%. Ich würde mich sehr freuen, wenn der im Vorstand notwendige Sachverstand durch eine angemessenere Beteiligung der Rechtsanwältinnen eingebracht werden könnte und wäre dankbar, wenn Sie das bei Ihren Wahlvorschlägen erwägen wollten.

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat am 07.10.2011 in Hannover Herrn Rechtsanwalt Axel C. Filges erneut und mit überwältigender Mehrheit zum Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt. Dazu habe ich ihm nicht nur gratuliert, sondern auch im Namen der Hamburger Rechtsanwälte für seine Arbeit gedankt: Er ist in diesem Amt ein Glücksfall für die Deutsche Anwaltschaft. Zum einen, weil er deren Interessen mit großen Engagement und kluger Weitsicht wahrnimmt und zum anderen, weil er in seinem Amt alle rechtspolitischen Gestaltungs-

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



möglichkeiten nutzt, um das rechtsstaatliche Gemeinwesen zu fördern.

Der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Herr Olaf Scholz, Mitglied der Kammer, hat anlässlich seiner durch eine Wirtschafts- und Wissenschaftsdelegation begleiteten Staatsreise in die Volksre-

publik China die Anregungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer aufgegriffen, das auch von ihr mitgeschaffene und gegründete Chinesisch-Europäische Schiedsgerichtszentrum (CEAC) in China vorzustellen. Anlässlich des Besuchs der China-EU-School of Law (CESL) am 15.11.2011 in Beijing hielt er eine große Rede, in der er das durch die Hamburger Kammer mitentwickelte, interkulturelle Streitschlichtungssystem erläuterte. So wie die Dinge liegen,

kann dem in den Rechtsstandort Hamburg eingebetteten Chinese European Arbitration Center eine gute Zukunft vorhergesagt werden. Übrigens veranstaltet die Hanseatische Rechtsanwaltskammer mit der CESL immer wieder wichtige Fortbildungen, im Rahmen derer chinesischen Rechtsanwälten die

Grundsätze unserer Verfassung und unserer Prozessordnungen vorgestellt werden.

Der 1. Hamburger Rechtstag ist am 23.11.2011 mit sehr gutem Erfolg zu Ende gegangen. Er bot ein Forum für den echten, spannenden Diskurs, war unterhaltsam und bestens besucht. Bereicherung durch die Diskussionen, Anregungen durch gute Streitgespräche, Freude im Konsens oder Einverständnis im Widerspruch war das erreichte Ziel. Im Jahre 2013 wird die Hanseatische Rechtsanwaltskammer den 2. Hamburger Rechtstag veranstalten.

Mit den besten kollegialen Grüßen
Ihr



Otmar Kury
Otmar Kury
Präsident

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

1. Hamburger Rechtstag



SABINE A. SCHMITZ, OTMAR KURY, CORNELIA GÄDIGK, DR. OLIVER PRAGAL
(BAUSTEIN 1: COMPLIANCE)



DR. DIRK BRUHN, SUSANNE KOHRS, DR. CHRISTIAN LEMKE, DR. KAI-UWE PLATH
(BAUSTEIN 2: INFORMATIONSPFLICHTEN/E-COMMERCE/DATENSCHUTZ)



DR. HILMAR KOPPER, DR. KLAUS LANDRY, SENATORIN JANA SCHIEDECK, CHRISTIAN GRAF
(BAUSTEIN 3: RECHTSPOLITIK - RECHT ALS GESTALTUNGSMITTEL)



MARTIN HUNDERTMARK-HIMSTEDT, WOLFGANG LEHMKUHL, DR. SABINE KRAMER, ULRIKE DONAT, DR. HENNING VON WEDEL
(BAUSTEIN 4: MEDIATION)



SENATORIN SCHIEDECK, KURY, DR. KOPPER, DR. LANDRY



STAATSRAT DR. KLEINDIEK

Aufruf zur Weihnachtsspende 2011 der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

auch in unserem Kollegenkreis gibt es immer wieder unverschuldete Notsituationen mit massiven finanziellen Schwierigkeiten, teils aus Alters-, teils aus Krankheitsgründen oder nach sonstigen Schicksalsschlägen. Diese Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und auch deren nächste Angehörige aus allen Rechtsanwaltskammerbezirken Deutschlands unterstützt die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte.

Für die eingegangenen Spenden im Jahr 2010 danke ich den Spendern im Namen Aller sehr herzlich. Hierdurch wurde es möglich, dass die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte in 26 Kammerbezirken bundesweit 218 Unterstützten mit einem Betrag von jeweils € 650,00 das Weihnachtsfest verschönern konnte. Zusätzlich erhielten 64 Kinder Buchgutscheine im Wert von je € 20,00.

Auch wenn uns bewusst ist, dass Sie gerade in der Vorweihnachtszeit zahlreiche Spendenaufrufe erhalten, bitten wir Sie: Helfen Sie auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende!

Die Dankbarkeit der Weihnachtsspendenempfänger über die Zuwendung und die Solidarität innerhalb der Anwaltschaft ist in jedem Jahr sehr groß.

Zu Ihrer Information sei erwähnt, dass die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte ein Zusammenschluss der Rechtsanwaltskammern beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg, Oldenburg und Schleswig-Holstein ist. Die Weihnachtsspendenaktion wird seit 1948 in ganz Deutschland erfolgreich durchgeführt.

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig. Für Spenden bis einschließlich € 200,00 reichen als Nachweis der Kontoauszug

Ihres Kreditinstituts und die Angaben zu unserem Freistellungsbescheid*. Für Spenden über € 200,00 hinaus erhalten Sie unaufgefordert eine Zuwendungsbestätigung, auf Wunsch werden selbstverständlich auch für Beträge bis € 200,00 Zuwendungsbestätigungen ausgestellt.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr



- Bernd-Ludwig Holle -
Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Vorstandsvorsitzender

PS: Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, benachrichtigen Sie uns bitte. Wir helfen gern!

*Der Verein ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 11. Juli 2011, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Bankverbindungen:

Deutsche Bank Hamburg
Konto 0309906
(BLZ 200 700 00)

Postbank Hamburg
Konto 474 03-203
(BLZ 200 100 20)

Präsident:
Rechtsanwalt
Dr. Wolfram Schröder, Lübeck

Vorstandsvorsitzender:
Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, Hamburg

Geschäftsführerin:
Christiane Quade, Hamburg

Kl. Johannisstraße 6/V; 20457 Hamburg
Tel. (040) 36 50 79; fax (040) 37 46 45
huelfskasse.rae@t-online.de
www.huelfskasse.de

Mediationsgesetz

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, eine europäische Richtlinie zur Mediation in deutsches Recht umzusetzen. Die Umsetzungsfrist war im Mai 2011 bereits abgelaufen.

Die Bundesregierung hat rechtzeitig einen Entwurf für ein "Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung" vorgelegt. Der Entwurf enthält Regelungen zu den wichtigsten Grundlagen des Mediationsverfahrens wie z.B. dem Neutralitätsgebot für den Mediator, Regelungen zur Schweigepflicht und zur (anwaltlichen) Vorbefassung. Insoweit bestand im Gesetzgebungsverfahren insgesamt Einigkeit.

Dennoch konnte der Gesetzentwurf nicht wie ursprünglich geplant im Oktober verabschiedet werden, da es keine Einigkeit zu der Frage gab, ob und wenn ja welche Qualitätsanforderungen für Mediatoren normiert werden sollen und welche Stellung und welche Zukunft die gerichtliche Mediation haben soll.


Die 2. und 3. Lesung des Gesetzentwurfes ist im Bundestag deswegen kurzfristig abgesetzt worden. Wann die Verabschiedung nun ansteht, ist noch nicht abzusehen. Wenn Sie sich für den Gesetzentwurf interessieren, finden Sie ihn auf der Internetseite des Bundestages, wenn Sie die dafür vorgesehene Suchfunktion nutzen. Die Nummer des Gesetzentwurfes ist: BT-Drucksache 17/5335.

ZPO-Reform

Schon seit langem war die vor 10 Jahren verabschiedete sehr restriktive Regelung des § 522 ZPO umstritten.

Danach konnte die Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil durch einstimmigen, unanfechtbaren Beschluss des Berufungsgeschichtes zurückgewiesen werden.

Der Bundestag hat jetzt eine Änderung beschlossen: Gegen die Zurückweisung der Berufung durch Beschluss ist jetzt das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde zulässig.

Das Verfahren der Rechtsmittelverwerfung durch Beschluss selbst ist jedoch nicht angetastet worden. Die Veröffentlichung der Neufassung von § 522 ZPO im Bundesgesetzblatt vom 21. Oktober 2011 finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 

Volumeninkasso durch Rechtsanwälte

Das Finanzgericht Niedersachsen hat mit nicht rechtskräftigem Urteil vom 15.09.2011 (14 K 312/09) zu der Thematik der Gewerbesteuerpflicht von so genannten "Volumeninkassofällen" durch Rechtsanwälte eine Entscheidung getroffen.

Das Finanzgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die außergerichtliche Inkassotätigkeit eines Rechtsanwalts dann gewerbesteuerpflichtig ist, wenn er nicht beauftragt ist, die ihm zur Einziehung übertragenen Forderungen rechtlich zu prüfen, sondern er ungeachtet der Rechtslage im Einzelfall lediglich aufgrund der ihm durch die Auftraggeberin - in diesem Fall elektronisch - übermittelten Daten massenweise Forderungen geltend macht.

Sie finden die Entscheidung im Wortlaut, wenn Sie hier klicken.



Bericht vom DAV Forum „Rechtsschutzversicherungen“ am 19.10.2011

Rechtsschutzversicherungen – „Anwalts Liebling“ und „Bedrohung für die Freie Anwaltswahl“ – so oder ähnlich beschreiben viele Kollegen/innen ihre gespaltene Wahrnehmung der Rechtsschutzversicherungen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhält selbst viele Nachfragen im Zusammenhang mit Gebührenabrechnungen gegenüber Rechtsschutzversicherungen. Es wird dabei aus dem Kollegenkreis immer wieder die Vermutung geäußert, dass einige Rechtsschutzversicherungen den Rechtsanwälten teilweise systematisch **Steine in den Weg** legen, sobald es um die Abrechnung geht. Gleichzeitig wird verstärkt die Diskussion über „Pool-Anwälte“ und „Rationalisierungsabkommen“ geführt.

Für diejenigen, die an dem ganztägigen Forum „Rechtsschutzversicherungen“ in

Hamburg nicht teilnehmen konnten, sollen die dort abgehandelten Themen nachfolgend kurz wiedergegeben werden.

Einleitend wurden beeindruckende Zahlen zu der **wirtschaftlichen Bedeutung** von Rechtsschutzversicherungen dargelegt. Der Deutsche Anwaltverlag hat dazu eine empirische Analyse mit dem Titel "Rechtsschutzversicherung und Anwaltschaft" veröffentlicht. Dieser Veröffentlichung ist u.a. zu entnehmen, dass im Jahre 2008 bei ca. **29 Millionen „versicherten Risiken“** einem **Prämienaufkommen von ca. 3,2 Milliarden Euro Schadensaufwendungen in Höhe von ca. 2,3 Milliarden Euro** gegenüberstanden. Aus der o.g. Analyse ergibt sich auch, dass die **Schadensquote** seit 2004 (Einführung RVG) nahezu unverändert ist, d.h. die von den Rechtsschutzversicherungen im Vorwege apostrophierte (Zusatz-)Belastung nicht eingetreten ist. Welch gewichtige Rolle die Rechtsschutzversicherungen in der anwaltlichen Praxis spielen, belegt auch der Umstand, dass ca. **25 bis 30%** aller Mandate rechtsschutzfinanziert sind.

Ausgehend von der Darstellung der anwesenden Rechtsschutzversicherungen (D.A.S., Roland und HUK Coburg), wonach mit **16%** aller Rechtsanwälte Vereinbarungen zu den Abrechnungen getroffen worden sein sollen (das sind die sogenannten „Poolanwälte“), ging es in den nachfolgenden Referaten um die Frage, wie diese **Vereinbarungen rechtlich zu bewerten** sind und insbesondere, ob die freie Anwaltswahl für rechtsschutzversicherte Mandanten in Deutschland noch gewährleistet ist.

Dieser Aspekt wurde sowohl **versicherungsrechtlich, berufsrechtlich** als auch **wettbewerbsrechtlich** diskutiert. Eine große Anzahl der anwesenden Rechtsanwälte beurteilte die von den Rechtsschutzversicherungen vehement vorgetragene Gewährung der freien Anwaltswahl skeptisch. Dies galt insbesondere im Hinblick auf die von den Rechtsschutzversicherungen dargelegte Auswahl von entsprechenden Pool-Anwälten ausschließlich unter **Qualitätsgesichtspunkten**. In der teilweise sehr lebhaft geführten Diskussion wurden seitens der anwesenden Rechtsanwälte konkrete Beispiele genannt, die an den Auswahlkriterien Zweifel aufkommen ließen.

Im Zusammenhang mit der **berufsrechtlichen Bewertung** der Zulässigkeit von so genannten Anwaltspoolvereinbarungen richtete einer der anwesenden Referenten (Dr. Kilian) sein Augenmerk insbesondere auf die Regelung des **§ 49 b Abs. 3 Satz 1 BRAO**.

Danach ist die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen unzulässig.

Versicherungsrechtlich gibt es sowohl zwingende Vorgaben aus dem **EU-Recht** (Richtlinie 78/344/EWG Art. 4 Abs. 1) als auch im **VVG** (§§ 127, 129). Kontrovers diskutiert wurde die Frage, ob von einer Freien Anwaltswahl auch dann (noch) gesprochen werden könne, wenn der Versicherungsnehmer im konkreten Schadensfall entscheiden könne, ob er einen „Poolanwalt“ beauftragt oder jemand anderes und dies „nur“ zu wirtschaftlichen Nachteilen z.B. in Höhe eines Selbstbehalts oder eines Jahresbeitrages führen würde.

Es wurde in diesem Zusammenhang auch über ein Verfahren der Rechtsanwaltskammer München gegen die HUK Coburg vor dem **Landgericht Bamberg** (Az.: 1 O 336/10) berichtet, in dem es um die Zulässigkeit der von der HUK Coburg verwendeten „Poolregelung“ geht. Zwischenzeitlich ist eine erstinstanzliche Entscheidung für die HUK Coburg ergangen, die aber in einem Berufungsverfahren überprüft werden soll.

Das auf der Veranstaltung anwesende Vorstandsmitglied der **HUK Coburg** teilte insoweit mit, dass beabsichtigt sei, die entsprechenden Vereinbarungen in der nächsten Zeit zu **veröffentlichen**. Sodann wäre es jedermann möglich, diese zu überprüfen. Derzeit kann über den konkreten Inhalt der entsprechenden Vereinbarung nur spekuliert werden. Von großer Bedeutung war auch, dass seitens der anwesenden Rechtsschutzversicherungen mehrfach betont wurde, dass man sich **nicht länger** als reine „**Kostenübernahmestelle**“ verstehen würde. Es sei beabsichtigt, **direkt und aktiv** in den „Rechtsmarkt“ einzugreifen, bei „selbstverständlicher“ Beachtung des auch für die Rechtsschutzversicherungen geltenden Verbots der unerlaubten Rechtsberatung.

Zu rechnen ist aufgrund dieser Ankündigungen u.a. damit, dass vermehrt mit „**Poolanwälten**“ gearbeitet werden soll und die – außergerichtliche – Mediation grundsätzlich und durch eigene „**Poolmediatoren**“ gefördert werden soll und diese nicht unbedingt Rechtsanwälte sein werden.

Lebhaft diskutiert wurde die Frage, wie damit – und den Rechtsschutzversicherungen insgesamt – zukünftig umgegangen werden soll, wobei alle Standpunkte zwischen **Dialog** und **Konfrontation** vertreten wurden. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass diskussionsbedürftig erschien, dass seitens der Rechtsschutzversicherungen auch unter Zugrunde-

legung statistischer Auswertungen darauf hingewiesen wurde, dass die Anwaltschaft womöglich ein "Qualitätsproblem" habe. Zusammenfassend war es eine sehr gelungene Veranstaltung, die Sie in Ton und Bild hören bzw. sehen können auf: <http://www.davblog.de/?p=1012>.

Wir verbinden den vorliegenden Bericht mit der **Anregung** zur Diskussion über die Erfahrungen und den Umgang mit den Rechtsschutzversicherungen und sind gespannt auf Ihre **Rückmeldungen**.

Last but not least sollen noch zwei auf der Veranstaltung für konkrete Abrechnungsprobleme genannte **Tipps** wiedergegeben werden: Mehrere Kollegen berichteten von überaus positiven Erfahrungen durch die Einschaltung des „**Ombudsmanns für Versicherungen**“ (<http://www.versicherungsombudsmann.de/home.html>); Anm.: Beschwerden in Rechtsschutzangelegenheiten sind am zweithäufigsten gelistet und – nur für DAV Mitglieder – mit der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Arbeitsrecht angesiedelten „**Koordinierungsstelle**“ (<http://www.ag-arbeitsrecht.de/>).

- *Rechtsanwalt Friedrich-Wilhelm Reineke* -

RVG update 2012

Alle (zwei) Jahre wieder kommt der ausgewiesene Gebührenrechtler, Rechtsanwalt und Notar **Schons** nach Hamburg, um die maßgeblichen Entscheidungen der zurückliegenden Jahre sowie seine grundsätzlich geltenden Tipps zur professionellen Vergütungsabrechnung darzustellen. Wer den Referenten bereits einmal erlebt hat, weiß, dass jeden Teilnehmer vier ebenso informative wie kurzweilige Stunden erwarten.

Wir veranstalten zusammen mit dem Hamburgischen Anwaltverein am

Montag, dem 2. April 2012,
in der Zeit von 14 - 18 Uhr
im Saal 303 der Handwerkskammer

das Seminar

(„RVG update 2012 – Die professionelle Vergütungsabrechnung unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung seit April 2010“).

Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript, Heiß- und Kaltgetränke in der Pause so-

wie – auf Wunsch – eine Teilnahmebestätigung. Die Kosten betragen pro Teilnehmer **50,00 €**. Da **maximal 170 Plätze** zur Verfügung stehen, bitten wir um Verständnis, dass wir die Anmeldungen nur in der Reihenfolge ihres Eingangs und nach Vorauszahlung der o.g. Kosten berücksichtigen können. Anmeldungen bitte per E-Mail an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer (**info@rak-hamburg.de**), Zahlungen an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer: HASPA, 1002 240 420, BLZ 200 505 50.

Dank und Abschied

Mitte Dezember verlässt Herr Rechtsanwalt Jan-Ontjes Güldenzoph nach 2-jähriger Tätigkeit die Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.


Herr Güldenzoph hat sich entschieden, wieder schwerpunktmäßig seiner Tätigkeit in der eigenen Kanzlei nachzugehen und seinen Einsatz bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu beenden.

Herr Rechtsanwalt Güldenzoph war in seiner Mitarbeit eine wertvolle Bereicherung der Kammertätigkeit und konnte vor allem aufgrund seiner vorausgegangenen beruflichen Tätigkeitsfelder wichtige Aspekte "von außen" einbringen.

Der Kammervorstand und die Geschäftsführung danken Herrn Rechtsanwalt Güldenzoph für seinen vorbildlichen Einsatz und wünschen ihm für seine berufliche Zukunft alles Gute.

Die Aufgabenbereiche von Herrn Güldenzoph werden zukünftig weitgehend die anderen Geschäftsführer übernehmen. Entnehmen Sie bitte die neue, ab 19.12.2011 geltende Zuständigkeitsregel und Aufgabenverteilung der letzten Seite dieses Kammerreportes. Daneben wird der Vorstand zukünftig von zwei teilzeitbeschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen unterstützt werden.

Ausstellung

Die Ausstellung der Künstlerin Marion Zimmermann in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer läuft noch bis zum 27. April 2012. Weitere Informationen finden Sie, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreports hier klicken. 

Telefonverzeichnis

Von der Staatsanwaltschaft Hamburg haben wir Ende Oktober ein aktuelles Telefonverzeichnis erhalten.

Wir stellen es gerne **auf Anforderung** jedem Kollegen und jeder Kollegin zur Verfügung.

Bitte senden Sie eine entsprechende Mail an

"info@rak-hamburg.de".

Sie erhalten sodann das Telefonverzeichnis als Word-Datei.

Mandatsverluste durch Spezialisierung?

Wir hatten im Kammerreport bereits darüber unterrichtet, dass das „Soldan Institut für Anwaltsmanagement“ eine sogenannte "Fachanwaltsstudie" veröffentlicht hat.

Das Institut hat jetzt durch gesonderte Mitteilung nochmals auf einen wichtigen Aspekt hingewiesen: Die häufig geäußerte Befürchtung, der Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung würde zu erheblichen Mandatsverlusten in anderen Rechtsgebieten führen, ist offenbar unberechtigt.

Aus der Studie ergibt sich, dass nur 12% der mehr als 2.600 befragten Fachanwälte unerwünschte Mandatsverluste beklagt haben.

Eine interessante Zahl.

Sie finden eine Zusammenfassung der gesamten Studie, die auch Erfahrungen zur Einkommenssituation von Fachanwälten, zum Bedarf an weiteren Fachanwaltsbezeichnungen sowie zum Verleihungsverfahren enthält, auf der Internetseite des Anwaltsinstitutes im Abschnitt "Publikationen", dort unter der Überschrift "Forschungsberichte". Zu jeder einzelnen Studie gibt es eine im Internet kostenlos zur Verfügung stehende Zusammenfassung.

Anwaltshaftung

Früher oder später interessiert es jeden Rechtsanwalt: Die Frage, welche Rechtsfolgen ein angeblicher oder tatsächlicher Beratungsfehler haben kann und welche Folgen daraus letztendlich auch für den eigenen Geldbeutel resultieren.

Das im ZAP Verlag in 3. Auflage erschienene Arbeitsbuch "Handbuch der Anwaltshaftung" kann für jeden Rechtsanwalt eine sehr wertvolle Orientierungshilfe sein. Das Werk ist außerordentlich ausführlich (knapp 1.000 Seiten) und behandelt die Anspruchsgrundlagen von Haftungsansprüchen, es enthält Leitfäden zur Feststellung von Pflichtwidrigkeit, Verschulden, Kausalität, Zurechenbarkeit und Schadenshöhe.

Besonders wichtig sind die Hinweise zur Formulierung von Haftungsbeschränkungen im Sinne von § 51a BRAO.

Das Buch ist eine praktisch nützliche Arbeitshilfe und kann nachdrücklich zur Anschaffung empfohlen werden.

Die Bearbeiter sind Richter am Bundesgerichtshof sowie zwei Rechtsanwälte, die über berufliche Erfahrung mit dem Thema „Anwaltshaftung“ verfügen.

Das Werk ist im Buchhandel zum Preis von 128,00 € erhältlich.

Syndikusanwälte und Versorgungswerk

Im letzten Kammerreport hatten wir einen Artikel zum Thema "Befreiung von Syndikusanwälten von der Rentenversicherungspflicht" aus dem Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf nachgedruckt. Die Fortsetzung dieses Artikels ist jetzt im Anwaltsblatt erschienen.

Nachstehend finden Sie einen Faksimile-Nachdruck aus dem Anwaltsblatt vom Oktober 2011, den wir mit freundlicher Genehmigung des Autors, Herrn Horn von der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen, und des Anwaltsblattes nachdrucken.

 Mitteilungen

Anwaltsrecht

Das Befreiungsrecht von Syndikusanwälten von der Rentenversicherungspflicht

Fristen und Voraussetzungen – zugleich Besprechung von SG München, in diesem Heft ab Seite 780

Rechtsanwalt Jan Horn, Berlin

Der Syndikusanwalt kann sich – wie jeder angestellte Rechtsanwalt in einer Anwaltssozietät – von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Gestritten wird immer wieder darüber, was eine anwaltliche Tätigkeit im Unternehmen ausmacht. Das SG München hat nun in einer Entscheidung vom 28. April 2011 (S 30 R 1451/10, in diesem Heft ab Seite 780) die Voraussetzungen konkretisiert. Der Autor bespricht nicht nur die Entscheidung, sondern stellt die neuesten Entwicklungen in der Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund dar. Wichtig für alle Syndikusanwälte: Wenn ein bereits befreiter Syndikusanwalt die Beschäftigung wechselt, ist die Antragsfrist von drei Monaten nach § 6 Abs. 4 SGB VI zwingend einzuhalten. Ein neuer Befreiungsantrag ist also nötig.

I. Syndikusanwälte

1. Definition des Berufsbildes

Auf der Basis der vier Befreiungskriterien „Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung“, die im Merkblatt „Hinweise für nichtanwaltliche Arbeitgeber zu den Merkmalen einer anwaltlichen Tätigkeit“ niedergelegt sind, hat das Sozialgericht München¹ unlängst eine – über § 46 Abs. 1 BRAO hinausgehende – sehr instruktive Definition des Berufsbildes des Syndikus entwickelt. Der Syndikus in einem Unternehmen geht danach einer Tätigkeit nach, die insbesondere auf konkrete Rechtsfälle bezogen ist, den beratenden und streitigen Dialog in schriftlicher und mündlicher Form umfasst, mit Entscheidungskompetenzen versehen ist, sich auf die Formulierung von Regelwerken wie Verträgen oder einer Satzung erstreckt und ein ansatzweise didaktisches Element enthält. Diese Definition ist uneingeschränkt zu begrüßen, konkretisiert sie doch in anschaulicher Weise das moderne Berufsbild des Syndikus in einem Unternehmen, so wie es der anwaltlichen Praxis gerecht wird, und gibt unzweifelhaft zu verstehen, dass die Tätigkeit des Syndikus bereits denklösig der anwaltlichen Tätigkeit zuzuordnen ist, weil sich ein Unternehmen gerade der anwaltlichen Professionalität und des anwaltlichen Knowhow bedienen will, wenn es einen Syndikus anstellt².

Als vollkommen überholt ist dagegen der Ansatz der Doppelberufstheorie³ zu erachten, die ohne jeglichen Anhaltspunkt im Gesetz, schon gar nicht der §§ 1 bis 3 BRAO, eine künstliche Aufspaltung der Tätigkeit eines Rechtsanwalts in einen anwaltlichen und einen nichtanwaltlichen Teil vornimmt, bei der die rechtliche Beratung des Arbeitgebers dem nichtanwaltlichen Teil zuzuordnen sei. Die Dop-

pelberufstheorie ist schon deshalb ablehnungswürdig⁴, weil sie sich aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts so nicht herleiten lässt. Letzteres hat sich in seiner Judikatur nämlich lediglich mit der Frage beschäftigt, ob und in welchem Umfang ein so genannter Zweitberuf mit dem Anwaltsberuf vereinbar ist und festgestellt, dass anwaltliche und erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten nicht grundsätzlich unvereinbar sind. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist bei einer Prüfung im Einzelfall entscheidend, ob bei der Ausübung von Doppelberufen Interessenkollisionen oder Berufspflichtverletzungen auftreten können. „Die Unabhängigkeit und Integrität eines Rechtsanwalts sowie dessen maßgebende Orientierung am Recht und an den Interessen seines Mandanten sollen in diesem Sinne durch die erwerbswirtschaftliche Prägung eines Zweitberufs nicht gefährdet werden“⁵. Dergestalt erklärt sich auch der Ansatz der berufsrechtlichen Rechtsprechung des BGH, deren auf Unabhängigkeit pochender Berufsbildansatz in jüngster Zeit allerdings zunehmend mit der Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit wie mit der europarechtlich verbürgten Niederlassungs- (Art. 49 AEUV) und Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) in Konflikt gerät⁶. Wenn aber der Zweitberuf gerade auch die Rechtsberatung zum Inhalt hat, ist der Rechtsanwalt auch insoweit als Rechtsanwalt und nicht in sonstiger Weise tätig. Der Mandant, der auch sein Arbeitgeber sein kann, befragt den Rechtsanwalt nämlich gerade in seiner anwaltlichen Funktion und vertraut insoweit auf seine Professionalität und Unabhängigkeit. Der Syndikus übt damit immer nur einen einzigen, nämlich einen anwaltlichen Beruf aus, es sei denn, die Tätigkeit in dem ihn beschäftigenden Unternehmen ist „berufsfremd“, erfüllt also gerade nicht mehr die vier Befreiungskriterien.⁷

Im Sinne einer Negativabgrenzung vom klassischen Anwaltsberuf fehlt dem Syndikus lediglich der forensische Auftritt vor Gericht mit der Antragstellung in der mündlichen Verhandlung. Vor diesem Hintergrund gelangt die gegenwärtige Befreiungspraxis, wie das Sozialgericht München⁸ betont, vor allem deshalb immer wieder zu rechtlichen Fehleinschätzungen, weil sie den traditionellen Syndikus ausschließlich als rechtlichen Berater und Vertreter eines nicht im Kernbereich der Rechtspflege arbeitenden Unternehmens ansieht. Wenn die Deutsche Rentenversicherung Bund die vier Befreiungsmerkmale für derartige Bereiche moderner Rechtsdienstleistungen nicht anerkenne, sondern anwaltliche Tätigkeit ohne forensische Elemente überhaupt nicht mehr gelten lassen wolle, übersehe sie, dass das für den Anwaltsberuf so typische Streitgespräch vor Gericht mit der Krönung der Stellung der Anträge nicht nur Rechtsanwälten vorbehalten, sondern beispielsweise in der Sozialgerichtsbarkeit auch den juristischen und nicht juristischen Beamten

1 Vom 28.4.2011, Az. S 30 R 1451/10, in diesem Heft ab Seite 780.

2 Zutreffend dazu: *Benckendorff*, Rechtsanwälte mit Zweitberuf/Syndikusanwälte in: *Offermann-Burckhart*, Anwaltsrecht in der Praxis, 2010, Rz. 29ff; *Kirchhoff*, Anwaltsblatt 2005, 618, 629.

3 Kritisch dazu: *Hamacher*, AnWB 2011, 519; *Huff*, AnWB 2011, 473; *Kleine-Cosack*, AnWB 2011, 467.

4 Grundlegend: *Benckendorff*, Rechtsanwälte mit Zweitberuf/Syndikusanwälte in: *Offermann-Burckhart*, Anwaltsrecht in der Praxis, 2010, Rz. 38 ff.

5 BVerfG, NJW 1993, 317 = AnWB 1993, 120.

6 *Kleine-Cosack*, AnWB 2011, 467, 471; in ähnlicher Weise: *Hamacher*, AnWB 2011, 519; *Huff*, AnWB 2011, 473.

7 Zutreffend: *Butzer* in *Kluth*: *Handbuch des Kammerrechts*, 2. Aufl. 2011, § 16, Rz. 65.

8 S. Fn. 1.



auf der Beklagtenseite und Verbandsvertretern auf der Klärgseite gestattet ist.

2. Verfahrensrechtliche Aspekte

a) Rechtswirksamkeit der Befreiungskriterien

Das Sozialgericht München⁹ wendet sich auch direkt gegen die vom Sozialgericht Düsseldorf¹⁰ formulierten verfassungsrechtlichen Bedenken im Sinne der Wesentlichkeitstheorie aus Art. 20 Abs. 3 GG gegenüber den von der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) mit der Deutschen Rentenversicherung Bund abgestimmten vier Befreiungskriterien. Derartige verselbständigte rechtliche Regelungswerke, die unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut nur schwer herleitbar seien, seien in der Rechtspraxis gang und gäbe. Das Gericht benennt hierzu als konkretes Beispiel das allgemein anerkannte Vier-Stufen-Schema bei der Prüfung einer Berufsunfähigkeit nach § 240 Abs. 2 SGB VI. Von ihrer Rechtsnormqualität her vergleichbar mit den Befreiungskriterien des Syndikus sind auch die sogenannten fünf „Berliner Kriterien“, die von der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. mit der Künstler-sozialversicherung zur Abgrenzung für die Abgabepflicht von Musikvereinen nach dem KSVG entwickelt wurden¹¹.

b) Prüfungsmaßstab der Befreiungskriterien

In der gegenwärtigen Bescheidungspraxis wird das Befreiungsrecht – in unzulässiger Weise – oftmals dergestalt problematisiert, ob neben Rechtsanwälten auch andere Berufsgruppen (zum Beispiel Diplom-Kaufleute) im Unternehmen tätig sind (damit würde zum Beispiel die Tätigkeit eines Pförtners oder einer ReNo den Befreiungsanspruch des Syndikus zunichtemachen) oder durch einen Verweis auf ein der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit entnommenes generalisiertes Berufsbild (zum Beispiel eines Personalleiters). Bei der Prüfung der vier Befreiungskriterien ist jedoch, wie die Grundsatzabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund und ABV im Rahmen ihrer Abstimmungsgespräche vor kurzem übereinstimmend festgestellt haben, regelmäßig auf das individuelle Berufsbild des Rechtsanwaltes abzustellen, so wie es sich aus der jeweiligen Stellen- und Funktionsbeschreibung und den Angaben im Befreiungsantrag im Einzelfall ergibt. Lediglich dann, wenn Zweifel an der Schlüssigkeit bestehen, sind weitere Unterlagen wie die Stellenausschreibung oder interne Stellenbeschreibungen erforderlich.

c) Rechtsfolgen der Befreiungskriterien

Sind die vier Befreiungskriterien tatbestandlich gegeben, besteht nach einer Grundsatzentscheidung des Hessischen Landessozialgerichts¹² ein Rechtsanspruch des Syndikus auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI. Damit hat das Hessische Landessozialgericht zugleich nicht nur die Doppelberufstheorie eindeutig verworfen, sondern auch die Rechtsgültigkeit und Verfassungsmäßigkeit der vier Befreiungskriterien zweifelsfrei anerkannt.

d) Notwendigkeit der Arbeitgebererklärung unter Ziff. 5.2

Da die Arbeitgebererklärung, dass der Antragsteller im betreffenden Unternehmen/Verband als Rechtsanwalt tätig ist, unter Ziff. 5.2 im Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nicht nur deklaratorischen Charakter hat, ist der

entsprechende Eintrag durch den Arbeitgeber zwingend erforderlich, damit eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt werden kann. Soweit in der Vergangenheit in Einzelfällen eine anderweitige (mittlerweile jedoch geänderte!) Verwaltungspraxis ausgeübt wurde, war diese darauf begründet, dass Arbeitgeber, die die betreffende Angabe unter Ziff. 5.2 des Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht unterlassen hatten, sodann innerhalb der Stellen- und Funktionsbeschreibung schlüssig dargelegten, dass der Antragsteller im betreffenden Unternehmen/Verband als Rechtsanwalt tätig ist.

e) Merkblatt für Arbeitgeber („Rechtsentscheidung“)

Das Merkblatt für Arbeitgeber von Syndikusanwälten ist beim Kriterium der „Rechtsentscheidung“ klarstellend geändert worden. Nunmehr reicht immer eine wesentliche Teilhabe an unternehmerischen Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen aus, womit allerdings keine inhaltliche Änderung des Kriteriums der „Rechtsentscheidung“ einhergeht.

f) Tätigkeitsbezogene Befreiung von der Versicherungspflicht

Entgegen der früheren Rechtspraxis der Deutsche Rentenversicherung Bund wird die Befreiung von der Versicherungspflicht für Syndikusanwälte derzeit nur noch in Bezug auf die konkrete Beschäftigung bei dem jeweiligen Arbeitgeber ausgesprochen. Zur Begründung für diese Vorgehensweise wird angeführt, dass man allein auf diese Weise sicherstellen könne, dass der Syndikus jeden Beschäftigungswechsel unverzüglich anzeigt. Außerdem werde so die Kontrolle von Befreiungsbescheiden im Kontext der Betriebsprüfung (§ 28p SGB IV) erheblich erleichtert, da die Befreiungsbescheide zusammen mit den jeweiligen Stellen- und Funktionsbeschreibungen (als Bestandteile der jeweiligen Verwaltungsakte) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen seien.

Die gegenwärtige Befreiungspraxis ist schon deshalb bedenklich, weil der Tätigkeitsbezug beim Syndikus weiter gefasst werden muss, da dessen berufsrechtliche Stellung die eines Rechtsanwaltes ist und sich sein Tätigkeitsbereich regelmäßig in diesem Rahmen erstreckt. Vor allem entsteht hierdurch aber ein Fristenproblem! Wenn der Syndikus nur in Bezug auf seine gegenwärtige Beschäftigung bei seinem Arbeitgeber von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI befreit ist, ist die Antragsfrist von drei Monaten nach § 6 Abs. 4 SGB VI nämlich bei jedem Beschäftigungswechsel zwingend einzuhalten. Widrigenfalls ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht erst ab dem Zeitpunkt des (verspäteten) Eingangs des Befreiungsantrags beim berufsständischen Versorgungswerk (als Empfangsbevollmächtigten) „ex nunc“ möglich, auch wenn die materiell-rechtlichen Befreiungsvoraussetzungen durchgehend vorlagen. In Zukunft muss also genau darauf geachtet werden, dass bei jedem Beschäftigungswechsel des Syndikus binnen drei Monaten ein neuer Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gestellt wird.

9 S. Fn. 1.

10 Vom 02.11.2010, Az. S 52 R 230/09, Anwalt/Anwältin im Sozialrecht 2011, S. 67 ff.

11 Der Bundesgesetzgeber hat die Sinnhaftigkeit und Rechtsgültigkeit dieser Kriterien vor kurzem ausdrücklich bestätigt, vgl. BR-Drs. 315/1/11, S. 13.

12 Vom 29.10.2009 (Az. L 8 KR 189/08), AnwBl 2010, 214 m. Anm. Esser; zur grundlegenden Bedeutung dieser Entscheidung vgl. auch: Kilger/Prossliner, NJW 2010, 3137, 3140.



3. Materiell-rechtliche Aspekte

a) Tätigkeit in Steuerberaterkanzleien und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Die vier Befreiungskriterien sollen der gegenwärtigen Bescheidungspraxis zufolge erst dann zum Zuge kommen, wenn die zugrunde liegende Tätigkeit ausschließlich von einem Rechtsanwalt ausgeübt werden kann (so genanntes fünftes ungeschriebenes Befreiungskriterium). Auf der Grundlage der bereits zitierten Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts¹³, wonach ein Rechtsanspruch des Syndikus auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI besteht, wenn die vier Befreiungskriterien tatbestandlich gegeben sind, könnte man erste Zweifel an der Rechtswirksamkeit eines derartigen Befreiungskriteriums aufwerfen.

Regelmäßig problematisiert wird in diesem Zusammenhang die Befreiung von Rechtsanwälten, die in Steuerkanzleien oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig sind. Eine über mehrere Jahre ausgeübte (berufsfremde) „Assistententätigkeit“, die erst zu einem späteren Zeitpunkt von derselben Person als Rechtsanwalt ausgeübt wird, soll von daher nicht zu einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI führen können. Letztere ist erst dann möglich, wenn der Stelleninhaber in eine andere Position bzw. berufliche Stellung als Rechtsanwalt wechselt und in dieser auf der Basis der eingereichten Stellen- und Funktionsbeschreibung die vier Befreiungskriterien erfüllt. Die Änderung der betrieblichen Anforderungen, die sich in der Regel auch in einer Änderung des jeweiligen Stellenprofils des nunmehr als Syndikus tätigen Rechtsanwalts ausdrücken wird, muss der Antragsteller gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund im Zweifel genau darlegen. Ein Indiz für die Hinzuziehung von hausinternem anwaltlichem Sachverstand kann z. B. die Übernahme von vormaligen externen Betugungsleistungen durch Rechtsanwälte sein.

Die Voraussetzung, dass die betreffende Tätigkeit ausschließlich von einem Rechtsanwalt ausgeübt werden kann, wird in der Bescheidungspraxis jedoch dann deutlich überdehnt, wenn die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI nur deshalb versagt wird, weil die Steuerberatung nicht nur Rechtsanwälten, sondern auch verschiedenen anderen Berufsgruppen der freien Berufe zugänglich sei und deshalb – eo ipso? – zu keiner Befreiung von der Versicherungspflicht führen könne.

Dem steht bereits die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegen, wonach es sich bei der Steuerberatung um einen Teilbereich der allgemeinen anwaltlichen Rechtsberatung handelt, weil die damit verbundenen Berufsaufgaben der Steuerrechtspflege, einem gewichtigen Gemeinschaftsgut, dienen¹⁴. Die mitunter enge Verzahnung zwischen Rechts- und Steuerberatung hat auch die berufsrechtliche Rechtsprechung¹⁵ inzwischen umfassend anerkannt. Eine Anwaltskanzlei, die ausschließlich aus Fachanwälten für Steuerrecht besteht, darf danach auf ihrem Briefkopf die Bezeichnung „Steuerberatung – Rechtsberatung“ führen. Der Begriff „Steuerberatung“ rufe im Rechtsverkehr nicht den zwingenden Eindruck hervor, als sei mindestens ein Mitglied dieser Sozietät bestellter Steuerberater. Der Verbraucher wisse vielmehr, dass außer Steuerberatern auch anderen Berufsträgern – insbesondere Rechtsanwälten – die gesetzliche Befähigung eingeräumt ist, steuerberatende Tätigkeiten auszuüben (die betreffende Tätigkeit, für die ein

Staatsexamen gemeinsame Zugangsvoraussetzung ist, kann also von einem Steuerberater und/oder Rechtsanwalt ausgeübt werden). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich ABV mit der Deutschen Rentenversicherung Bund mit Rundschreiben vom 30.09.2010 dahingehend verständigt hatte, dass für die Tätigkeit eines „drug safety officer“ in der Pharmaindustrie, die ebenfalls von mehreren Berufsgruppen der verkammerten freien Berufe (Apotheker, Ärzte und Tierärzte) ausgeübt wird, eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI ausgesprochen wird.

Schließlich übt der in Steuerkanzleien oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätige Syndikus oftmals eine derart anwaltspezifische Funktion aus – wenn er zum Beispiel mit der steuerrechtlichen Vertretung vor dem Bundesfinanzhof betraut ist oder im Außenwirtschaftsrecht als „attorney at law“ vor amerikanischen Gerichten auftritt –, dass diese von einem Steuerberater gar nicht mehr wahrgenommen werden kann.

b) Tätigkeit in der Schadensregulierung einer Versicherung („Rechtsgestaltung“)

Bei der Schadensabwicklung im Versicherungsbereich (Vermögensschadenshaftpflicht) sind ebenfalls zunehmend hoch spezialisierte Rechtsanwälte tätig. Hierbei geht es oftmals um Tätigkeiten, die, wenn es etwa um das Vertragsmanagement geht, mit hohen juristischen Ansprüchen und einer hohen finanziellen Verantwortung verbunden sind. Die Abwicklung von Großschäden in einer Versicherung ist, wenn es beispielsweise um die Haftung von Ärzten geht, nicht mit der untergeordneten Tätigkeit eines Sachbearbeiters bei einem Blechschaden im Rahmen eines Verkehrsunfalls vergleichbar. Ein der anwaltlichen Praxis angemessener Prüfungsmaßstab könnte vor diesem Hintergrund die Fragestellung sein, ob die betreffende Tätigkeit auch ein externer Anwalt in gleicher Weise wahrnehmen würde¹⁶.

Die gängige Bescheidungspraxis weist dazu den Problemmatisierungsansatz auf, dass die Schadensregulierung im Versicherungsbereich oftmals anhand von einschlägigen Regulierungshandbüchern erfolge, welche das Verfahren zur Feststellung des Schadens sowie von dessen Art und Umfang detailliert festlegten und sogar von Leitern einer Schadensabteilung regelmäßig herangezogen würden. Vor diesem Hintergrund fehle es in derartigen Fällen regelmäßig am Merkmal der „Rechtsgestaltung“. Ein Rechtsanwalt, der im Bereich der Schadensregulierung tätig ist, müsste danach also hinreichend deutlich machen, will er das Merkmal der „Rechtsgestaltung“ erfüllen, dass er nicht überwiegend im Rahmen einer standardisierten Schadensregulierung tätig ist, sondern eigenverantwortlich und selbst gestaltend die Feststellung von Art und Umfang eines Großschadens vornimmt. Allerdings hat das Sozialgericht München¹⁷ in der bereits zitierten Entscheidung hierzu unlängst festgestellt, dass die Schadensregulierung – selbst bei nur kleineren Sachschäden – unter Hinzuziehung von einschlägigen Handbüchern mit typisierten Regulierungsvorschriften nur in Kenntnis einer Vielzahl von Rechtsgebieten erfolgen könne und daher selbst eine (nur) überprüfende Tätigkeit stets unmittelbaren Bezug zur alltäglichen anwaltlichen Arbeit habe.

13 S. Fn. 10.

14 BVerfGE 21, 173, 179; 54, 301, 315; 59, 302, 317.

15 Anwaltsgerichtshof Nordrhein-Westfalen vom 05.11.2010, Az.: 2 AGH 30/09.

16 Jung/Horn, Mitt. RAK Düsseldorf 2010, 317, 319 = AnwBl 2011, 209, 211.

17 S. Fn. 1.



c) Allgemeine Schlussfolgerungen für das Befreiungsrecht

Die vorgenannten Ausführungen sind schon deshalb bemerkenswert, weil das Sozialgericht München¹⁸ den Syndikus damit in zutreffender Weise einem modernen und hochspezialisierten anwaltlichen Berufsbild zuordnet. Die ABV erreichen in der Beratungspraxis Anfragen von Rechtsanwälten, die oftmals nach einer mehrjährigen fachspezifischen Kanzleitätigkeit als Syndikus eines Unternehmens tätig werden. Für die rechtliche Begutachtung derartiger Tätigkeiten ist die Doppelberufstheorie, welche leider auch bei der praktischen Ausformung der Befreiungskriterien in die gegenwärtige Bescheidungspraxis immer wieder „einstrahlt“, jedoch als untauglich einzustufen.

Das Sozialgericht München¹⁹ hat diese grundlegende Problematik zutreffend erkannt und führt insoweit aus, dass bei einer Gesamtwürdigung aller Fakten der Deutschen Rentenversicherung Bund vorzuwerfen sei, dass sie bestimmte zum Berufsbild des Syndikus entwickelte Ausschlusskriterien thematisch überbewerte. Dies betreffe etwa die (regelmäßige) Anforderung von betriebsinternen Organigrammen, aus denen sie unter Bezugnahme auf die Binnenstruktur eines Unternehmens regelmäßig das Nichtvorliegen einer anwaltlichen Stellung herleiten wolle oder die Frage der hierarchischen Einbindung in eine Unternehmensstruktur, also die Unterwerfung unter das Direktionsrecht des Arbeitgebers (dem jeder angestellte Rechtsanwalt unterliegt). Das Sozialgericht Düsseldorf²⁰ hatte zuvor bereits die Eingruppierung einer jüngeren Anwältin in einen Tarifvertrag (bei einer der Gehaltsstufe R 1 für Richter entsprechenden Vergütung) – man beachte dazu die verfassungsrechtlich verbürgte Tarifautonomie! – oder das in allen Unternehmen heute gegenwärtige „Vier-Augen-Prinzip“ in Unternehmen mit dem Merkmal der „Rechtsentscheidung“ – diesbezüglich bedarf der Syndikus eines tatsächlichen und rechtlichen Handlungsspielraumes eben immer nur bezogen „auf die Sache des Rechts“²¹ – für vereinbar erklärt²².

Das Sozialgericht München²³ rügt in seiner grundlegenden und wegweisenden Entscheidung weiterhin, dass der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rahmen ihrer Bescheidungspraxis auch keinerlei Prüfungskompetenz dahingehend zustehe, über Rechtsfragen zu entscheiden, welche im Zuständigkeitsbereich anderer Organe – die ABV hatte in der Vergangenheit wiederholt auf dieses Rechtsproblem hingewiesen²⁴ – liegen (z. B. der Rechtsanwaltskammern in Bezug auf das anwaltliche Berufsrecht (vgl. §§ 7 Nr. 8, 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO) oder staatlicher Stellen bzgl. des Bestehens eines Beamtenverhältnisses).

Der Aufnahme eines Volljuristen in die Rechtsanwaltskammer und das ihr zugeordnete Versorgungswerk misst das Sozialgericht München²⁵ demgemäß eine erhebliche Tatbestandswirkung zu. Konkret würde dies – jedenfalls prima facie – entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Beweislastumkehr zugunsten des Antragsstellers bewirken. Lediglich wenn die Mit-

arbeit z. B. in einer Personalabteilung oder der Buchhaltung eines Unternehmens nur der beiläufigen Nutzung von Rechtskenntnissen bedürfe, führt das Gericht fort, sei der berufsspezifische Zusammenhang mit der zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk führenden Anwaltstätigkeit abzulehnen.

II. Allgemeines zum Befreiungsrecht von Rechtsanwälten

1. Lehrveranstaltungen innerhalb des „Freien Berufs“

Rechtsanwälte, die Lehrveranstaltungen innerhalb ihres „Freien Berufs“ abhalten (zum Beispiel als Akademischer Tutor an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät, Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Referendare, Dozent im Rahmen der Fachanwaltsausbildung oder zur Ausbildung von Kanzleipersonal), werden für diese Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit.

2. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI für eine berufsfremde, zeitlich im Voraus befristete Beschäftigung zu Beginn der Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk

Im Befreiungsrecht von Rechtsanwälten war in den vergangenen Jahren zu beobachten, dass in vielen Fällen Befreiungsanträge nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI nur deshalb gestellt wurden, weil es sich um ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis handelte. Dies ist aber nicht zutreffend. Ein Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist immer dann zu stellen, wenn es sich um eine – auch befristete – berufsbezogene Beschäftigung handelt; Befreiungsanträge nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI nur dann, wenn es sich um eine die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllende berufsfremde Tätigkeit handelt. Für Personengruppen, welche zu Beginn ihrer beruflichen Karriere eine zeitlich befristete Tätigkeit ausüben, ist daher nicht nur eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI denkbar. Typischerweise zu Beginn einer Erwerbsbiografie innerhalb der freien Berufe stehen nämlich – oftmals berufsbezogene – Beschäftigungsverhältnisse im politischen (etwa Tätigkeit eines Rechtsanwalts bei einem Abgeordneten des Deutschen Bundestages) und wissenschaftlichen Bereich (etwa als Rechtsanwalt an einem rechtswissenschaftlichen Lehrstuhl), welche z. B. der Erlangung eines akademischen Grades dienen und jedenfalls im späteren beruflichen Umfeld der „Freien Berufe“ nutzbar gemacht werden sollen. Insoweit ist eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI vorzugsweise, wenn die Tätigkeit nachgewiesenermaßen berufsbezogen erfolgt. Abzustellen ist dabei regelmäßig auf die „Eigenart“ der Tätigkeit. Entspricht die Tätigkeit in hinreichendem Maße dem Berufsbild eines Rechtsanwalts, ist eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI auszusprechen.



Jan Horn, Berlin

Der Autor ist Referent in der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.

18 S. Fn. 1.

19 S. Fn. 1.

20 Vom 02.11.2010, Az. S 52 R 230/09, Anwalt/Anwältin im Sozialrecht 2011, S. 67 ff. 21 Prossliner, AnWB 2009, 133 (135); Jung/Horn, Mitt. RAK Düsseldorf 2010, 317, 318 = AnWB 2011, 209, 210.

22 Zu einer Rechtsprechungsübersicht der gegenwärtig anhängigen Verfahren im Befreiungsrecht: Huff, Mitt. RAK Köln – Kammer-Forum 2011, 44, 45 f.

23 S. Fn. 1.

24 Jung/Horn, Mitt. RAK Düsseldorf 2010, 317, 318 = AnWB 2011, 209, 210.

25 S. Fn. 1.

Angestellte Anwälte

Das Bundesarbeitsgericht hat eine richtungweisende Entscheidung zu den Beschäftigungsbedingungen angestellter Rechtsanwälte in Anwaltskanzleien gefällt. Die Entscheidung ist von großer Bedeutung für die Auslegung des Rechtsbegriffs der "angemessenen Vergütung" im Sinne von § 26 Abs. 1b) BORA. Mit Urteil vom 17.08.2011 (5 AZR 406/10) hat es über die Revision gegen ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg entschieden. Das Landesarbeitsgericht hatte einem aus einem Anstellungsverhältnis in einer Kanzlei ausgeschiedenen angestellten Anwalt erhebliche Überstundenvergütung zugesprochen (ca. 40.000,00 € brutto).

Zugrunde lag ein Arbeitsvertrag, der eine regelmäßige Arbeitszeit von 40 Wochenstunden vorsah und im Übrigen die Klausel enthielt: "Durch die zu zahlende Bruttovergütung ist eine etwaig notwendig werdende Über- oder Mehrarbeit abgegolten."

Das Landesarbeitsgericht hielt diese Klausel zwar wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) für unwirksam, leitete eine Vergütungspflicht für die Überstunden aber aus § 612 Abs. 1 BGB ab.

Diesem Ansatz folgte das Bundesarbeitsgericht mit einer überraschenden Begründung nicht:

Zwar teilte es die Auffassung des Landesarbeitsgerichts zur Unwirksamkeit der Überstunden-Abgeltungsklausel.

Es folgte aber nicht der Auffassung, dass der Anspruch auf Überstundenvergütung aus § 612 Abs. 1 BGB abzuleiten sei.

Es fehle an einer "subjektiven Vergütungserwartung", da es einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass jede Mehrarbeitszeit oder jede dienstliche Anwesenheit über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus vergütet werde, jedenfalls bei Diensten höherer Art nicht gebe.

Wenn ein angestellter Anwalt Partner werden wolle, so könne die Bereitschaft zur Ableistung von Überstunden sich aus der Erwartung einer Aufnahme in die Sozietät als "Gegenleistung" ableiten, so dass eine Bezahlung in Geld nicht erwartet werde: „Wenn der Kläger in der Hoffnung, seine Aufnahme in die Partnerschaft zu befördern, Überstunden leistete, handelte er gleichsam auf eigenes Risiko.“

Ob diese Begründung überzeugend ist, mag dahinstehen. Mit der Anwendbarkeit des Arbeitszeitgesetzes und den Rechtsfolgen eines Verstoßes befasst sich die Entscheidung nicht.

Jedenfalls ist durch diese höchstrichterliche Entscheidung einer von der einen oder anderen größeren Sozietät befürchteten Klagewelle ehemaliger associates die Grundlage entzogen.

Sie finden die Entscheidung in voller Länge auf der Internetseite des Bundesarbeitsgerichtes, wenn Sie das Aktenzeichen eingeben.

Mandatsniederlegung

Wie Sie wissen, kann die anwaltseitige Niederlegung des Mandates gemäß § 628 BGB Auswirkungen auf den Honoraranspruch haben.

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss (§ 522 ZPO alt) vom 27. Juni 2011 (AZ I-24 U 193/10) entschieden, dass der Rechtsanwalt seinen Honoraranspruch verliert, wenn er das Mandatsverhältnis kündigt, nachdem ihm der Mandant zu Recht den Vorwurf zögerlicher Bearbeitung gemacht hat.

Die Entscheidung ist sehr interessant. Sie stellt bei der Bewertung, ob die Niederlegung des Mandates von dem Auftraggeber oder dem Rechtsanwalt zu vertreten ist, auf den Gesamtverlauf des Mandates und nicht nur auf den die Kündigung auslösenden Vorfall ab.

In dem entschiedenen Fall hatte der Rechtsanwalts ein Mandat über mehrere Jahre zögerlich und qualitativ nicht einwandfrei bearbeitet.

Dies warf die Mandantin dem Rechtsanwalt in emotionaler Form vor: Sie äußerte, sie halte den Rechtsanwalt "für inkompetent und hasse ihn".

Das OLG Düsseldorf hielt diese Äußerung angesichts der Vorgeschichte nicht für hinreichend, um dem Rechtsanwalt einen Grund für eine honorarunschädliche Kündigung zu geben.

Sie finden die Entscheidung im Internet unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2011/I_24_U_193_10beschluss20110627.html

Lernortkooperation /Ausbildertreffen

Es werden alle mit der Ausbildung befassten Rechtsanwälte/innen, Bürovorsteherinnen, Rechtsfachwirtinnen und weitere Mitarbeiterinnen herzlich eingeladen, an dem/der nächsten

Ausbildertreffen

**Sitzung der Lernortkooperation (LOK)
am Dienstag, den 6. Dezember 2011
um 18:00 Uhr, in den Räumen der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
Bleichenbrücke 9 in 20354 Hamburg**

teilzunehmen. Sinn und Zweck der Veranstaltung ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Büros und der Schule zu fördern und durch Absprachen die Qualität der Berufsausbildung weiter zu entwickeln. Sofern Sie dazu Themenvorschläge haben, übermitteln Sie diese bitte an reineke@rak-hamburg.de.

Für die Sitzung am 6. Dezember 2011 ist bisher folgende Tagesordnung vorgesehen:

- Begrüßung
- Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der LOK (Herr Dr. Menges, Notarkammer)
- Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der LOK (Frau Frey, Justizbehörde)
- Neubesetzung: Berufsbildungsausschuss und Ausbildungsberater
- Dual plus
- Information über eine Initiative zur Gründung eines Wohnheimes für Auszubildende in Hamburg "Azubi Werk"
- Werbung für den Ausbildungsberuf
- Bericht von der Lehrstellenbörse
- Bericht von der Schulleitung
- Sonstiges: Pausenzeiten, Originalzeugnisse

Es würde uns sehr freuen, wenn Vertreter möglichst vieler Ausbildungsbüros an dieser Veranstaltung teilnehmen würden.

Bitte teilen Sie der Geschäftsstelle der Kammer auf dem Rückantwortbogen mit, ob Sie den Termin wahrnehmen werden, und ggf. welche Themenvorschläge Sie haben. Den Rückantwortbogen finden Sie, wenn Sie hier klicken.



Soweit Sie in diesem Zusammenhang noch Fragen haben sollten, können Sie selbstverständlich jederzeit den zuständigen Geschäftsführer, Herrn Reineke, anrufen.

Besetzung des Berufsausbildungs- ausschusses

Die Aufgaben des Berufsbildungsausschusses ergeben sich aus § 79 BBiG. Danach ist der Berufsbildungsausschuss u.a. in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken. In der Praxis tagt der Berufsbildungsausschuss dazu zweimal jährlich und bespricht alle ausbildungsrelevanten Angelegenheiten. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Ausschuss besteht paritätisch aus je sechs Rechtsanwälten, Berufsschullehrern und Arbeitnehmervertretern. Die anwaltlichen Mitglieder sind derzeit:

Mitglieder:

Rechtsanwältin Andrea Meyer
Rechtsanwältin Hilke Böttcher
Rechtsanwältin Gabriele Hufer
Rechtsanwältin Christiane Weinberger
Rechtsanwalt Wolfgang Brinkmeier
Rechtsanwalt Kay Schnebbe

Stellvertretende Mitglieder:

Rechtsanwältin Christine Lingenfeller
Rechtsanwalt Dr. Ulrich Relling
Rechtsanwalt Kersten Wagner-Cardenal
Rechtsanwalt Norbert Radeke
Rechtsanwältin Annegret Hantke
Rechtsanwalt Manfred Martens

Ausbildungsberater

Die Ausbildungsberater sind Ansprechpartner für die an der Berufsausbildung Beteiligten. Sie werden gemäß § 76 BBiG vom Kammervorstand bestellt. Derzeit sind eine Kollegin und fünf Kollegen als Ausbildungsberater ehrenamtlich tätig. Sie stehen insbesondere den Auszubildenden, aber auch den Ausbildern bei Rückfragen/Problemen zu/in der Ausbildung zur Verfügung. Der für das jeweilige Ausbildungsverhältnis zuständige Ausbildungsberater wird auf dem Ausbildungsvertrag namentlich festgehalten.

Der zuständige Ausbildungsberater ergibt sich aus dem Anfangsbuchstaben des Ausbildungsbüros.

A-E Rechtsanwältin Wiltrud Fromm
F-J Rechtsanwalt Hartmut F. Kostencki
K-L Rechtsanwalt Jürgen Steiner
M-P Rechtsanwalt Heiko Kreuzfeld
Q-Sch Rechtsanwalt Norbert Radeke
St-Z Rechtsanwalt Dr. Dieter Putzier

Tagung der Gebührenreferen- ten der Rechtsan- waltskammern

Am 10. September 2011 fand in Essen die 63. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Das Gremium, das sich im Wesentlichen aus den Vorsitzenden der Gebührenabteilungen der Rechtsanwaltskammern zusammensetzt, trifft sich zweimal jährlich, um gebührenrechtliche Probleme aus der Gutachtenpraxis der Rechtsanwaltskammern zu diskutieren sowie sich über wichtige berufspolitische Fragen und die Entwicklung des Gebührenrechts in der Rechtsprechung auszutauschen.

Damit auf der Gebührenreferententagung weiterhin Themen aus Hamburg besprochen werden können, werden Sie gebeten, auch zukünftig Ihre Fragen an den zuständigen Geschäftsführer in Hamburg, Rechtsanwalt Reineke, weiterzugeben. Nachstehend finden Sie das von der BRAK erstellte Protokoll der Tagung.

1. Ausschreibung von Rechtsanwaltsdienstleistungen

Generalthema der Tagung war die berufs- und gebührenrechtliche Relevanz der Ausschreibung von Anwaltsdienstleistungen. Dem Thema lag der Hinweis eines Kollegen zu Grunde, dass die Agentur für Arbeit ihre anwaltliche Vertretung insbesondere in Hartz IV-Verfahren europaweit ausschreibt. Die Ausschreibung ist auf die Übernahme von gerichtlichen Verfahren durch eine Anwaltskanzlei gerichtet und verfolgt das Ziel, mit der Kanzlei eine Rahmenvereinbarung auf Basis eines Pauschalpreises je Verfahren für die gerichtliche Vertretung abzuschließen. Allerdings enthält die Ausschreibung keine Anhaltspunkte, welchen Inhalt die Verfahren haben, wie umfangreich sie sind und wie viele Verfahren geführt werden sollen. Auch an die persönlichen Voraussetzungen des bietenden Rechtsanwalts werden erhebliche Anforderungen gestellt.

Fraglich ist, ob die Ausschreibung als Aufforderung zur Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren verstanden und damit als Verstoß gegen das Gebührenunterschreitungsverbot des § 49b Abs. 1 BRAO gewertet werden muss. Dies ist zu bejahen, wenn davon auszugehen ist, dass auch

bei Betragsrahmengebühren eine ermessensfehlerfreie Bestimmung der angemessenen Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens für jeden Einzelfall erforderlich ist.

Die Entscheidung der Frage, ob im gerichtlichen Verfahren jede Vereinbarung innerhalb des Rahmens möglich ist oder die jeweils angemessene Gebühr innerhalb des Rahmens die gesetzliche Gebühr ist, wurde allerdings nicht abschließend entschieden, sondern wird als Generalthema bei der nächsten Tagung behandelt.

2. Kostenlose Rechtsberatung

Weiterhin streitig ist die Frage der berufs- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit kostenloser Rechtsberatung. Als überwiegende Meinung wurde festgestellt, dass die reine kostenlose Rechtsberatung im Einzelfall grundsätzlich nicht berufsrechtswidrig sein dürfte, bei der Werbung mit kostenloser Rechtsberatung aber jeweils geprüft werden muss, ob ggf. ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorliegt.

3. Definition von Umfang und Schwierigkeit bei der Bestimmung von Rahmengebühren

Häufig werden die Rechtsanwaltskammern von Kolleginnen und Kollegen gebeten, ihnen eine Handreichung zur Bestimmung von Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Auch bei den Gutachten der Rechtsanwaltskammern nach § 14 Abs. 2 RVG stellt sich die Frage nach der Definition von Umfang und Schwierigkeit. Deshalb befassten sich die Gebührenreferenten mit der Frage, ob nicht einheitlich bestimmt werden könne, welches die Kriterien für durchschnittlichen Umfang und Schwierigkeit sind. Es wurde festgehalten, dass Umfang und Schwierigkeit sich nicht abstrakt bestimmen lassen. Indizien können der Aktenumfang, der Zeitaufwand und die tatsächliche und rechtliche Schwierigkeit sein. Die Kommentierungen zeigen, dass es kaum möglich ist, Festlegungen zu treffen. Der Einzelfall ist jeweils mit einem durchschnittlichen Fall gleicher Art und Güte zu vergleichen und sodann die Festlegung zu treffen. Aus diesem Grund wurde schließlich davon abgesehen, abstrakte Definitionen zu beschließen.

In diesem Zusammenhang wurde auch wieder angemahnt, dass immer wieder festzustellen ist, dass zu wenig zum Umfang und zur Schwierigkeit vorgetragen wird. Für die Gutachtenerstattung im Rechtsstreit ist es unerlässlich, dass seitens der die Forderung geltend machenden Rechtsanwälte ausreichender Sachvortrag zu den Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG erfolgt.

4. *Terminsgebühr im Mahnverfahren*

Immer wieder gibt es Probleme bei der Festsetzung der Terminsgebühr im automatisierten Mahnverfahren. In der anwaltlichen Praxis kommt es nicht selten vor, dass der Antragsgegner, nachdem er den gerichtlichen Mahnbescheid erhalten hat, sich mit dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers in Verbindung setzt, um mit diesem zu besprechen, wie die Angelegenheit insgesamt weiter geregelt werden kann. Zwischen dem Gläubigervertreter und dem Schuldner wird dann in der Regel ein Gespräch geführt mit dem Ziel, das im Falle des Widerspruchs durchzuführende streitige Verfahren zu vermeiden bzw. das eingeleitete gerichtliche Mahnverfahren zu beenden. Dafür fällt die Terminsgebühr an. Leider bereitet die Festsetzung der Terminsgebühr in der Praxis große Probleme. Regelmäßig erhalten Rechtsanwälte, die die Terminsgebühr beim Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheides in das entsprechende Formular aufnehmen, seitens des Zentralen Mahngerichts eine Monierung, dass der Ansatz dieser Gebühr unzulässig sei. Diese Monierung hat wohl ihre Ursache darin, dass die von den Zentralen Mahngerichten verwandte Software an dieser Stelle den Begriff der Terminsgebühr nicht akzeptiert.

Die BRAK wird sich deshalb für eine Änderung der Software einsetzen, damit auch die Beantragung der Terminsgebühr möglich wird.

5. *Vorschuss auf Pflichtverteidigerpauschgebühr*

Schließlich befassten sich die Gebührenreferenten mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Versagung eines Vorschusses auf die Pflichtverteidigerpauschgebühr (Az. I BvR 3171/10). Sie begrüßten zwar den Beschluss, stellten aber als gemeinsame Auffassung fest, dass die Existenzgefährdung nicht alleiniges Kriterium für die Unzumutbarkeit der gesetzlichen Gebühren im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Festsetzung einer Pauschgebühr im Sinne des § 51 Abs. 1 RVG sein kann. Die Zumutbarkeitsgrenze ist niedriger anzusetzen.

Gebührensprechstunde am 05.12.


Für die vielfältigen Fragen in Gebührenangelegenheiten haben wir auf Anregung aus Ihren Kreisen eine Gebührensprechstunde für Rechtsanwälte eingeführt.

An jedem ersten Montag im Monat besteht die Möglichkeit, konkrete Gebührenfragen und Entscheidungen zu Gebührensachen zu besprechen.

Am 5. Dezember findet die nächste Veranstaltung um 17:00 Uhr in der Kammergeschäftsstelle

statt.

Geplant ist für die ca. 1 ½ stündige Veranstaltung erneut die Darstellung einiger aktueller Entscheidungen durch Rechtsanwalt Reineke. Dabei besteht auch die Möglichkeit, konkrete Einzelfragen - bei Getränken und einem kleinen Snack - gemeinsam zu erörtern.

Um planen zu können, bitten wir Sie um vorherige Anmeldung mit dem Formular, wenn Sie hier klicken. 

Teilen Sie uns bitte ggf. auch konkrete Fragen oder Themenvorschläge vorab mit.

Von Walzer bis Disco - der 56. Hamburger Juristenball

Der Hamburgische Anwaltverein, der Hamburgische Richterverein und der Hamburgische Notarverein laden zum Juristenball 2012 ein. Nachstehend die Einladung:

Feiern Sie mit uns und seien Sie beim rauschenden Fest der Hamburger Juristen mit dabei:

**Am 18. Februar 2012
ab 18:30 Uhr
in den Festsälen des Hotel Atlantic**

Der Festausschuss der Hamburger Juristenvereinigungen hat sich erneut zusammengefunden, um Ihnen ein unvergesslichen Abend zu bereiten.

Als Schirmherrin des Balles konnten wir in diesem Jahr die Hamburger Justizsenatorin Jana Schiedek gewinnen.

Elegante Smokings und edle Abendkleider - erleben Sie einen wundervollen Ballabend mit köstlichem Essen aus der Küche des Hotel Atlantic und schwungvoller Musik von unseren Bands. Mit dabei die Konrad Kater Kapelle, die bereits beim Wiener Opernball aufspielte, die New Insiders, die Justiz Jazzer und DJ Leonard Koerner.

Ob Sie Ihr Tanzbein zu klassischer Musik und zu modernen Hits schwingen oder angeregte Gespräche mit neuen und alten Bekannten und Freunden führen – ganz sicher erwartet Sie ein unvergesslicher Abend.

Karten sind ab 14. Dezember 2011 über die Internetseite www.hamburgerjuristenball.de oder direkt bei der HAV-Geschäftsstelle im Raum B 200, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg erhältlich.

Wir freuen uns auf Sie!

Ulrike Hundt-Neumann
(Vorsitzende des Hamburgischen Anwaltvereins)
Dr. Marc Tully
(Vorsitzender des Hamburgischen Richtervereins)
Wolfgang Rösing
(Vorsitzender des Hamburgischen Notarvereins)

Insolvenzrechtstag

A^m

15. und 16. Februar 2012

findet der Norddeutsche Insolvenzrechtstag 2012 statt.

Veranstalter ist das Norddeutsche Insolvenzforum. Die Teilnahme an dem Insolvenzrechtstag erfüllt die Voraussetzungen der Fortbildung gemäß § 15 FAO.

Wenn Sie sich im Detail über die Tagungsinhalte informieren wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite www.insoforum.de. Dort finden Sie auch technische Angaben sowie ein Anmeldeformular. Der Tagungsbeitrag beträgt 190,00 € (Mitglieder) bzw. 280,00 €.

Lüneburger Beitragstage

In der Zeit vom

5. März 2012 bis 7. März 2012


finden die Lüneburger Beitragstage statt.

Die Eröffnung und Begrüßung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt durch die Justizministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Uta-Maria Kuder (angefragt).

Nach einer Einführung werden u. a. folgende Themenbereiche schwerpunktmäßig behandelt:

- Aktuelle Fragen aus dem Erschließungs-, Erschließungsbeitrags- und Straßenbaubeitragsrecht
- Aktuelle Fragen aus dem Bereich der Städtebaulichen Verträge einschließlich Erschließungsverträge
- Hinterliegergrundstücke und Einzelfälle aus der anwaltlichen Praxis
- Verhältnis zwischen Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrecht einschließlich vorhandener Straßen und Beitragserhebungspflicht

Die Gebühr beträgt 395,00 €.

Weitere Themen und Informationen finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreports, wenn Sie hier klicken. 

Neue Mitglieder

Prof. Dr. Ralf B. Abel

Annemarie Abels

Meike Achtmann

Vehid Alemic

Dr. Jan-Eike Andresen

Vanessa Annewandter, LL.M. (Sydney)

Marian Alexander Arning, LL.M.

Frederik Backerra

Jochen Backhaus

Tobias Becker

Dr. Lars Behn

Elina Bergert

Maike von Bismarck

Nicolé Böhmke

Antonia Bonk

Bert Philipp Borchardt

Adrian-Henning von Borcke

Dr. Roland Borsdorff, LL.M. (Illinois)

Wioleta Brandt

Sabine Brembach, LL.M.

Christine Brinke

Roxana Brotmann

Dr. Thomas Büchner

Coob Buss

Benjamin Chen

Janos Clauß

Yvonne Czernetzki

Lisa Damm

Gela Darwichpour

Nadine de Decker

Dr. Antje Demske

Hannah Deussen

Nils Eckstein, LL.M.

G. Frhr. v. Eichendorff Strachwitz

Wiete Emskötter

Kai Engelbrecht, LL.M. (Canterbury)

Dr. Menso F. Engelmann

Nils Evermann

Dr. Fenja Fehlauer

Stefanie Fix, Mag.rer.publ.

Swantje Focken

Juliane Foertsch

Susanne Forsych

Holger Fabian Ganning

Arendt Gast

Stefan Gatz

Christian Gauer

Johannes Goldbecher, LL.M.

Dr. Detlef Gottschalck

Kathi Greitzke

Dirk Große-Klußmann

Otto-Philipp von Gruben, LL.M.

Sabine Hahn

Gordon Hall

Michael Christian Hantschel

Per Olaf Heinrichs

Dirk-Andreas Hengst

Stefan Herbert

Christoph Hons, LL.B.

Christoph Jaeckel

Hans Christian Kaiser

Tobias Kaiser

Dr. Mag.Jur. Daniel Kappes

Rolf-Peter Kaßner, LL.B.

Wi.Jur. Andreas Kiontke

David Klein

Gerd A. Klöß

Arne Klüß

Dr. Manuel Knebelsberger, LL.M.

Dr. Stephan Knöchel, LL.M.

Miriam Knölle

Henning Kohlmeier

Dr. Philipp Kork

Patrick Krauß

Dr. Tobias Krumstroh, LL.M.

Dr. Axel Kuhlmann

Cornelia Kunze, LL.M.oec.

Susanne Kutscher

Dr. Arne Lambrecht

Steffi Lampert

Michael Maximilian Läng

Madlen-Jeanette Lier

Anna Lipperheide

Lydia Löhner, bac.jur.,Mag.Jur.

Jan Christian Maack

Behice Marten

Jens Mediger

Sönke Meyer-Clasen

Nelly Morgenstern

Julia Mostler-Jung

Marc-Sebastian Muhle

Miriam-Irmtraud Mundhenk

Henry Naeve

Tim Neelmeier, LL.B. (Bucerius)

Andrea Dominique Ney

Andre Nolting

Nils Frederik Nörenberg

Merit Olthoff, LL.M.

Joanna Osinski

Sabine Ottow

Sandra Öztepe, LL.M.

Dr. Lars Ole Petersen

Dr. Kristina Pfennig

Julia Pferdmenges

Dr. Matthias Pflughaupt

Nina Philipp

Verena Pohlmann

Dr. Frank Pörschke

Dr. Christian Post

Karin Prien

Michael Priester

Dr. Gunnar Rauffus, LL.M.

Dr. Laura Johanna Reinlein

Vilma Remmert-Fontes

Simone Riegelbauer

Miriam Rieker

Elke Ritz

Thiemo Rolf

Stefanie Rolfes

Dipl.-Jur. Henning Röper

Julia Rosenbaum

Dr. Nils Röver

Dr. David Rüger

Dr. Luiz Georgi Salgado

Corinna Schäfer

Liselotte Schell

Nicolai Schneider

Dipl.-Jur. Christoph Rüdiger Schwarz

Ursula-Eva Schwering

Lothar Selke

Felix Richard von Selle

Simone Sewerin

Alexandra Siedschlag

Simon Sieweke

Sarah Slavik

Ann-Luiz Slotwinski

Aleksandra Izabela Smagon

Dr. Dipl.-Betriebsw Kerstin Smid

Frances Sordyl

Dominik Sossong

Dr. Felix Sparka, LL.M. (Miami)

Boris Sporea, LL.M.

Katharina Sprafke

Jenny Lisa Stoberock

Eva Stöckel

Yvonne Storbeck

David Strecker, MLE

Dr. Michael Strecker, MLE

Roman Strecker

Annegret Sudbrock

Diana Tangnatz

Eva Maria Terhörst

Taous Terzi

Tim-Oliver Tettinger

Vera Thiemann, LL.M. (Wellington)

Dr. Alexandra Thürkow

Annika Trost

Dorothea Uhte

Kagan Ünalp

Dr. Gisella Victoria Villeda, LL.M.

Claus Vogel

Dr. Matthias Vogt, LL.M.

Dr. Henning Voscherau

Jan Malte Wachsmuth

Vivian Wallroth

John H. Weitzmann

Dr. Claas Westermann

Dr. Jörn-Ahrend Witt

Dr. Matthias Wittschen

Claudia Stefanie Wolf

Dr. Andreas Wolowski, LL.M.

Robin Wulff

Marcia Zeitoune Janzen, LL.M.

Martina Zöllner

Ausgeschiedene Mitglieder

Günther Ahrend †	Mario Lang
Sena Apak	Jan H. Leverenz
Astrid Balleer	Horst Lierhaus †
Carsten Beckmann	Arne Lund
Raimund Christian Behnes	Ina Meuschke
Stephanie Behrens	Maarit Tuulia Müller
Antje Bengtsson	Alix Nickel
Elmar Bickert	Sebastian Oberreit
Florian Bongard, LL.M.	Sönke Oltmanns
Jan-Emanuel Brandt	Sabine Paul, LL.M.(Stellenbosch)
Markus Bregazzi †	Corinna Peters
Dr. Judith Brockmann, Maître en droit	Jens Pössel
Philipp Ralph Broich	Dr. Dieter Rabe
Friederike Brüning gen. Brinkmann	Dr. Manja Redlich
Trygve Büch	Dr. Philipp Reimer
Christian Drave	Wolfgang P.R. Rommel
Susanne Eichhorst	Anne Rubach-Larsen, LL.M.
Leyla Emanet-Taskan	Heiko Rücker
Albrecht Felgentraeger	Marjam Samadzade
Darina Finsterer	Dr. Matthias Karl Sandmaier, LL.M.
Chr. Frfr. Schenck zu Schweinsberg	Martin Scepanek
Paul H. Ganssaue	Dr. Christine Schmehl
Frauke Hassel-Schmitz	Hellmut Sempell
Dr. Carlo Heck, LL.M.	Julia Soyka
Dr. Sven Heide	Christian Spreckelsen
Christine Hennig	Harald Stamp †
Georg Henningsmeier †	Dr. Kirska Steinke
Dr. Susann Heßler	Klaus Suhr
Dirk Holstein	Martin Thumser
Carolin Höper	Dr. Johannes Trappe
Dr. Simone Jaeger	Michael Veddern
Robert Kiefmann	Dr. Elmar Vitt
Dr. Dirk Kleveman	Marc Philipp Weber
Susanne Krumbacher	Dr. Elisabeth Weiland
Dr. Thomas Lambrich	Kim Esther Winterlich
	Susanne Wirmann
	Thomas Wuttke, LL.M.

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Dr. Oktay Caglar
Lars Gosau
Anja Harm
Heiko Hecht
Ute Kenkel
Dr. Michael Kiedrowski
Olaf Lienau
Björn Meyer-Schomann
Sebastian Wolf

Bank- und Kapitalmarktrecht

Martin Strabel
Dr. Patrick Wolff

Bau- und Architektenrecht

Dr. Enno Kinski
Benedikt F. Wachter

Erbrecht

Jens Mahlmann

Familienrecht

Sultan Maden-Celik
Sabine van Lier
Mariam Shirdel
Jutta Wenzel

Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Axel van Dreveltd
Dr. Eckart Gottschalk
Christine Neumann, LL.M.

Medizinrecht

Nils Hußmann

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Jörn Brauns
Norman Franck
Benedikt Rader

Steuerrecht

Michael Busching
Stefan Andreas Buschmann
Carsten Kerschies, LL.M. Stellenbosch
Jean Dibs-Laban
Siebo Suhren
Tim Wöhler

Strafrecht

Nils Meyer-Abich, M.A.
Ingmar Gerke
Philipp Götze
Dr. Irmela Vogel

Transport- und Speditionsrecht

Michael Karschau

Urheber- und Medienrecht

Dr. Hermann Lindhorst

Verkehrsrecht

Arne U. Egging
Janett Hartmann
Marc Kühl
Dieter Mortensen

Versicherungsrecht

Tilo Herzog

Verwaltungsrecht

Michael Schmidt

ZAHL DER MITGLIEDER STAND 31. 10. 2011:

Rechtsanwälte	9.482
Rechtsbeistände	37
Ausländische Anwälte	18
Europäische Anwälte	26
Anwalts-GmbH/AG	31

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
RAin Dr. Kenter Geschäftsführung	Mitgliederberatung A bis G (ab 19.12.) Bestellung von Abwicklern und Vertretern A-K <i>kenter@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-23	Mo bis Do 10-14 Uhr
RAin Dr. Noster Geschäftsführung	Mitgliederberatung H bis L (ab 19.12.) Rechtsfachwirte <i>noster@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-29	Mo bis Mi 8-14 Uhr
RA Reineke Geschäftsführung	Mitgliederberatung M bis S (ab 19.12.) Berufsausbildung, Gebührenberatung, Homepage <i>reineke@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-13	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Scharmer Geschäftsführung	Mitgliederberatung T bis Z (ab 19.12.) Fachanwaltschaften, Buchhaltung, Abwicklungen L bis Z, Unerlaubte Rechtsberatung Kammerreport, Juristenausbildung <i>scharmer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-14	Mo bis Fr 9-17 Uhr
Frau Helmcke	Büroleitung Fachanwaltschaften allgemein, Fachausschüsse <i>helmcke@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-15	Mo bis Do 9-16 Uhr
Frau Mendl	<u>Fachanwaltschaften:</u> Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Informationstechnologierecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Transport- und Speditionsrecht <i>mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-12	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Bürkel	<u>Fachanwaltschaften:</u> Agrarrecht, Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarkt- recht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Medizinrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Urheber- und Medien- recht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht <i>buerkel@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-28	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder A bis B Buchhaltung Kammerreport, Kammerschnellbrief, Homepage <i>weinheimer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-16	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Klügel	Sachbearbeitung Mitglieder C bis E, G, H Kammerreport, Kammerschnellbrief, Homepage <i>kluegel@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-24	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau von Ghyczy	Sachbearbeitung Mitglieder F, I bis K, Elektronische Signatur, Gebührengutachten, Juristenausbildung <i>vonghyczy@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-17	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Horn	Sachbearbeitung Mitglieder L bis M Ausbildungsabteilung A bis Z, Zwischen- und Abschlussprüfung, Rechtsanwaltsfachangestellte Begabtenförderung, Rechtsfachwirte <i>horn@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-19	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Hummel	Sachbearbeitung Mitglieder N bis R <i>hummel@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-18	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder S bis Z unerlaubte Rechtsberatung <i>lassen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-20	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13
Frau Fischer	Buchhaltung (Kammerbeitrag) <i>fischer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-22	Mo bis Fr 9-13 Uhr